



---

# **Benutzungs- und Gebührenordnung**

## für die gemeindeeigenen Mehrzweckeinrichtungen

gültig ab 01.01.2002

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Überlassung der öffentlichen Einrichtungen
- § 3 Benutzung, Übergabe
- § 4 Benutzungserlaubnis für Spiel-, Sport- und Vereinsbetrieb, Sonderregelungen
- § 5 Besondere Benutzungserlaubnisse
- § 6 Allgemeine Benutzungs- und Ordnungsvorschriften
- § 7 Feuersicherheitsdienst (Feuerwache)
- § 8 Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen mit Schankwirtschaft
- § 9 Haftung
- § 10 Verstöße gegen die Benutzungsordnung
- § 11 Gebührenerhebung
- § 12 Widerruf der Benutzungserlaubnis
- § 13 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für folgende Einrichtungen der Gemeinde:

**Mehrzweckhalle Maselheim**

**Turnhalle Maselheim**

**Mehrzweckhalle Äpfingen**

**Turn- und Festhalle  
Laupertshausen**

**Gemeinschaftshaus Adler  
Laupertshausen**

**Gemeindehaus Sulmingen**

### **§ 2 Überlassung der öffentlichen Einrichtungen**

1. Die Benutzung der Einrichtungen bedarf der Erlaubnis.

Soweit diese nicht nach den folgenden Vorschriften allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Gemeinde (Gemeindeverwaltung oder Ortsverwaltung) besonders zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.

2. Die Einrichtungen werden nur an Einwohner der Gemeinde und an ortsansässige Vereine, Firmen und Institutionen vergeben. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

3. Die Gemeinde entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Regelung berührt wird. Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt.

4. Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich sind, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer

(Veranstalter).

5. Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtungen den Bestimmungen dieser Ordnung.

6. Kann die beantragte Veranstaltung aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden und ist die Hallenneubelegung durch einen anderen Veranstalter nicht möglich (wegen zu kurzfristiger Terminabsage), so schuldet er der Gemeinde 20 v.H. der festgesetzten Benutzungserlaubnisgebühr.

### § 3 Benutzung, Übergabe

Die Einrichtung gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung nicht geltend macht.

### § 4 Benutzungserlaubnis für Spiel-, Sport- und Vereinsbetrieb, Sonderregelungen

1. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen nach § 1 mit Umkleide-, Dusch- und Geräteräumen, einschließlich der Turngeräte, gilt allgemein als erlaubt für:

Schul- unterricht	Kinder- gärten	Örtliche Sportvereine
im Rahmen des Stunden- plans	im Rahmen des Kinder- gartenbetriebs	Übungs- und Spielbetrieb, im Rahmen der Übungs- zeiten nach Abs. 2

2. Der Übungsbetrieb örtlicher Sportvereine ist möglichst von Montag bis Freitag, zwischen 8:00 und 22:00 Uhr durchzuführen.

Für die ausschließliche Benutzung der Dusch- und Umkleideräume, außerhalb dieser Zeiten, ist auf andere Benutzer der öffentlichen Einrichtung Rücksicht zu nehmen. Beim Duschen ist unnötiger Wasserverbrauch zu vermeiden.

Die Vereine haben der Gemeinde für jede öffentliche Einrichtung einen Belegungsplan vorzulegen, der der Zustimmung der Gemeinde bedarf. Die in diesem Plan festgelegten Übungs- und Nutzungszeiten sind einzuhalten.

Die Räume müssen eine halbe Stunde nach Beendigung des Spielbetriebs verlassen sein.

3. Der Belegungsplan kann von der Gemeinde kurzfristig, aus zwingenden Gründen oder wegen einer Veranstaltung, geändert werden.

4. Sonderregelung für die Mitbenutzer der Turn- und Festhalle Laupertshausen zum Probetrieb durch andere Vereine:

Die Benutzung innerhalb der in § 4 Nr. 2 genannten Übungszeiten ist allgemein für den Probetrieb anderer örtlicher Vereine, insbesondere Musikverein, Gesangverein, Theaterverein, erlaubt, soweit mangels anderer Gelegenheiten bzw. Räumlichkeiten die Benutzung der Turn- und Festhalle erforderlich ist.

5. Sonderregelung für das Gemeindehaus Sulmingen:

Der Jugendraum mit Abstellraum im Erdgeschoss des Gebäudes bleibt bis auf Widerruf dem Jugendclub "Schuppen" Sulmingen überlassen.

Die Räume sind bis spätestens 24□□ Uhr zu verlassen. Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft vermieden werden und insbesondere die gebotene Nachtruhe eingehalten wird.

Im Bedarfsfall, nach vorheriger Absprache, kann der Abstellraum vorübergehend als Lager für Tisch- und Stuhlunterbringung aus dem Gemeindehaus dienen.

Ein Raum im Kellergeschoss wird dem Fanfarenzug zu Übungszwecken zur Verfügung gestellt.

Auch hier hat der Verantwortliche dafür zu sorgen, dass Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft vermieden werden und insbesondere die Nachtruhe eingehalten wird.

### § 5 Besondere Benutzungserlaubnisse

#### I. MZH Laupertshausen

##### Landjugend

1. Die Benutzung des Jugendraums im Untergeschoss der Turn- und Festhalle Laupertshausen wird der Kath. Landjugend vorrangig gestattet.

Die Benutzung ist bis 24□□ Uhr zu beenden, das Gebäude eine halbe Stunde danach zu verlassen.

2. In Ausnahmefällen steht dieser Raum auch anderen Vereinen und Organisationen zur Verfügung. Dies bedarf einer besonderen Er-

laubnis der Gemeinde.

## **II. MZH Maselheim**

### Musikverein Maselheim

Der Musikproberaum im Erdgeschoss sowie der Registerproberaum und Abstellraum im Untergeschoss stehen dem Musikverein Maselheim zur Verfügung. Details sind in einer diesbezüglichen Raumnutzungs-Vereinbarung geregelt.

### Gesangverein/Kirchenchor Maselheim

Im Untergeschoss stehen dem Gesangverein und dem Kirchenchor Maselheim der Gesangproberaum mit integriertem Abstellraum sowie der Lagerraum zur Verfügung. Details sind in einer diesbezüglichen Raumnutzungsvereinbarung geregelt.

## **III. Gemeinschaftshaus Adler, Laupertshausen**

Für die dem Musikverein Laupertshausen zur Verfügung stehenden Räume gilt die Raumnutzungsvereinbarung.

### **§ 6**

#### **Allgemeine Benutzungs- und Ordnungsvorschriften**

1. An Wochenenden stehen die öffentlichen Einrichtungen bevorzugt für Veranstaltungen zur Verfügung.

2. An besonderen gesetzlichen Feiertagen, wie z.B. am 24.12., 31.12., oder am Ostersonntag, bleiben die Hallensportstätten für den Sport- und Übungsbetrieb geschlossen.

3. Bei Benutzung der öffentlichen Einrichtungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Diesem obliegt das Öffnen und Schließen der Außentüren und der Nebenräume. Er ist ferner dafür verantwortlich, dass alle Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt, die Fenster und Lüftungsfügel geschlossen und die Beleuchtungen ausgeschaltet werden. Sofern ihm kein Schlüssel für dauernd überlassen worden ist, hat er ihn beim jeweiligen Hausmeister abzuholen und dort auch wieder abzugeben.

4. Die Vereine haben ihre verantwortlichen Übungsleiter und deren Stellvertreter namentlich der Gemeindeverwaltung bekanntzugeben.

5. Während der Belegung durch Vereine haben nur solche Personen Zutritt, die sich an den im Belegungsplan festgesetzten Übungsstunden beteiligen wollen und Mitglied des Vereins sind.

Es bleibt den Vereinen unbenommen, auch Gäste an ihren Übungsstunden teilnehmen zu lassen. Allerdings haben die Vereine dafür das volle Haftungsrisiko zu tragen.

6. In den öffentlichen Einrichtungen sind beim Turn- und Sportbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden oder Verschmutzungen hinterlassen.

7. Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände haben die Veranstalter vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen.

Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Sie sind so zu transportieren, dass Beschädigungen nicht eintreten.

8. Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters oder einer anderen von der Gemeindeverwaltung dazu beauftragten Person vorgenommen werden.

9. Mängel an Geräten und Einrichtungen sind vor Benutzung der Gerätschaften dem Hausmeister anzuzeigen.

Das gleiche gilt bei Verlust oder Beschädigung von Geräten oder Einrichtungen. Zur Meldung verpflichtet ist der Veranstalter. Geräte und Einrichtungen, die Mängel aufweisen, sind sofort außer Betrieb zu nehmen.

10. Die Verwendung von offenem Feuer ist untersagt. Ausschmückungsgegenstände aus Papier müssen schwer entflammbar sein oder mit amtlich anerkannten Mitteln schwer entflammbar gemacht werden.

11. Nach Beendigung einer Veranstaltung sind die benutzten Räume besenrein und aufgeräumt zu hinterlassen, das benutzte Inventar ist ordentlich gereinigt und aufgeräumt dem Hausmeister zu übergeben.

a) Recyclebarer Abfall (Wertstoffe) ist vom Veranstalter in den Wertstoffhof (Sportplatz Sulmingen) zu verbringen.

b) Der Restmüll kann gegen Entrichtung der Gebühr in den vorhandenen Müllbehältern entsorgt werden.

Geräteräume sind vom Veranstalter selbst zu reinigen, bevor sie mit Einrichtungsgegenständen wieder belegt werden.

Für evtl. Reinigen des Inventars, bevor es in Gebrauch genommen wird, hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

12. In den öffentlichen Einrichtungen dürfen zur Aufnahme von Asche- und Tabakresten nur die vorhandenen Metallbehälter mit selbsttätig schließendem Deckel verwendet werden.

13. Es ist nicht erlaubt, Tanzpulver zu verwenden.

14. Für Ballspiele im Hallenbereich dürfen nur Bälle benutzt werden, die keine Verschmutzung durch frühere Verwendung im Freien verursachen. Beim Fußballspiel sind leichte Trainingsbälle zu verwenden. Im Gemeindehaus Sulmingen sind Ballspiele nicht erlaubt.

15. Rauchen ist in den öffentlichen Einrichtungen, einschließlich Bühne, während der Zeiten des Übungsbetriebs nicht gestattet. Desgleichen dürfen keine Waren und Getränke ausgegeben werden.

16. Die Anbringung von Werbematerial und Warenverkaufseinrichtungen innerhalb und außerhalb der öffentlichen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

17. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Der verantwortliche Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft vermieden werden und insbesondere die Nachtruhe eingehalten wird.

18. Der Veranstalter ist für die Stellung von ausreichendem Ordnungspersonal, Sanitätsdienst oder Feuerschutz verantwortlich. (Feuerwache siehe unten § 7)

19. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Zugang und Zufahrtsweg zu den öffentlichen Einrichtungen von Fahrzeugen freigehalten wird.

20. Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltung entsprechend gesetzlicher

Erfordernisse anzumelden (GEMA usw.) und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen sowie die steuerlichen Vorschriften zu beachten.

21. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen, die auf Veranlassung des Veranstalters erfolgen, müssen durch die Gemeinde genehmigt werden.

## § 7

### Feuersicherheitsdienst (Feuerwache)

Der Veranstalter ist für den Feuerschutz verantwortlich. Er hat der Gemeinde mitzuteilen, wenn eine Feuerwache notwendig sein könnte. Insbesondere ist mitzuteilen, wenn

- eine Voll- oder Mittelbühne ab 200m<sup>2</sup> Fläche verwendet wird,
- Verbrennungsmotoren in Räumen verwendet werden
- Faschingsveranstaltungen oder Bälle mit Dekorationen (bes. von der Decke hängend) durchgeführt werden,
- sonstige feuergefährliche Situationen geschaffen werden.

Der Feuersicherheitsdienst kann vom Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen angeordnet werden. Der Veranstalter trägt die Kosten.

## § 8

### Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen mit Schankwirtschaft

1. Der Betrieb der Schankwirtschaft muss in jedem Fall von der Gemeinde genehmigt sein.

2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die bei der Gemeinde für den Getränkebezug bestehenden vertraglichen Verpflichtungen zu übernehmen.

*Dies sind zur Zeit:*

Turnhalle Maselheim	Ulmer Münster Brauerei
Mehrzweckhalle Maselheim	Rössle-Brauerei, Laupheim
Mehrzweckhalle Äpfingen	Brauerei OTT KG, Bad Schussenried
Turn- und Festhalle Laupertshausen	Getränkemarkt Schuck, Schemmerhofen
Gemeindehaus Sulmingen	Rössle-Brauerei, Laupheim

3. Personen, die Speisen zubereiten, haben sich

einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

### **§ 9 Haftung**

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Einrichtungen, einschließlich Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrt, Parkplätzen, entstehen.

2. Für Verluste und alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen, Geräten und Gebäuden haftet der Veranstalter.

Bei Überlassung der Einrichtungen an Vereine und sonstige Personenvereinigungen tritt gesamtschuldnerische Haftung ein.

3. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen, einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten, in voller Höhe freizustellen.

4. Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben bzw. beheben zu lassen. Bei Anwendung dieser Bestimmung erhält der Veranstalter vorausgehende Mitteilung.

5. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

6. Ist durch Einwirkung höherer Gewalt die bereits genehmigte Benutzung der öffentlichen Einrichtung unmöglich geworden, ist die Gemeinde von jeglicher Haftung freigestellt.

### **§ 10 Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

### **§ 11 Gebührenerhebung**

Für die Überlassung der öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

Soweit die Inventarausstattung durch die örtlichen Vereine ergänzt worden ist, ist die Mitbenutzung durch den Veranstalter mit dem entsprechenden Verein zu vereinbaren. Die Gemeinde kann sich vermittelnd einschalten.

### **§ 12 Widerruf der Benutzungserlaubnis / des Mietvertrags**

Die Gemeinde kann die Erlaubnis widerrufen, wenn:

1. die festgesetzten und im Mietvertrag vereinbarten Benutzungsgebühren nicht fristgerecht entrichtet worden,

2. notwendige Genehmigungen nicht nachgewiesen worden sind,

3. eine von der Gemeinde geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingemäß nachgewiesen worden ist,

4. eine von der Gemeinde geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht worden ist,

5. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde als Gebietskörperschaft zu befürchten ist,

6. die Räumlichkeiten in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

7. Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Schadensersatzanspruch zu.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 1. Mai 1993 außer Kraft.

Maselheim, den

Elmar Braun  
Bürgermeister

